

Satzung für den Stadtteilbeirat Neu-Steilshoop

Aufgrund des Beschlusses der Bezirksversammlung Wandsbek vom 22. Januar 2009 (Drs.Nr. 18/1064) wird in Neu-Steilshoop ein Stadtteilbeirat eingerichtet. Der Stadtteilbeirat Neu-Steilshoop ist für das "Entwicklungsquartier Neu-Steilshoop" zuständig, das im Rahmen der *Aktiven Stadtteilentwicklung* (Bürgerschafts-Drs. 18/2127) eingerichtet wurde. Die in der Gründungsversammlung vom 27. November 2008 durch die Bewohnerinnen und Bewohner in Neu-Steilshoop gewählten Mitglieder sowie die delegierten Mitglieder des Stadtteilbeirates haben auf ihrer konstituierenden Sitzung am 05. März 2009 folgende Satzung beschlossen, die am 04. März 2010 und 04. Juni 2015 ergänzt bzw. geändert wurde.

§ 1

Zusammensetzung

1. Dem Stadtteilbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 12 gewählte Bewohnerinnen und Bewohner.
Sollte bei der Wahl des Stadtteilbeirats bei einigen Kandidat/innen Stimmgleichheit bestehen, so dass das Gremium entweder mehr oder weniger Mitglieder hätte, so sind diese stimmgleichen Kandidat/innen automatisch Mitglieder des Stadtteilbeirats und die Zahl seiner Mitglieder erweitert sich entsprechend.
 - 4 gewählte Vertreterinnen und Vertreter von den im Stadtteil tätigen Institutionen.
 - 2 delegierte Vertreterinnen und Vertreter der in Steilshoop engagierten Wohnungswirtschaft.
 - 2 delegierte Vertreterinnen und Vertreter des lokalen Gewerbes.
 - 3 delegierte Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksversammlung Wandsbek für die erste Legislaturperiode.
2. Bei Neuwahl des Stadtteilbeirats, erhalten die Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen der Bezirksversammlung eine beratende Funktion im Stadtteilbeirat.
3. Beratende Funktion haben je ein Vertreter des Bezirksamtes Wandsbek und des Polizeikommissariats 36.
4. Gewählte Mitglieder werden im Falle ihrer Abwesenheit von den gewählten Kandidaten, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen vertreten.
5. In der Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner werden möglichst acht Ersatzvertreter gewählt, aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der im Stadtteil tätigen Institutionen zwei. Bezüglich der delegierten Mitglieder entscheidet das delegierende Gremium über die Vertreterinnen und Vertreter. Eine persönliche Vertretung ist weder bei den gewählten noch bei den delegierten Mitgliedern möglich.

Satzung für den Stadtteilbeirat Neu-Steilshoop

6. Außerordentliche Neuwahlen werden notwendig:
 - durch das Ausscheiden von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder des Stadtteilbeirates,
 - durch den dauerhaften Verlust der rechnerischen Mehrheit in der Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner.
7. Die Arbeit im Stadtteilbeirat ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 2

Aufgaben und Rechte

1. Der Stadtteilbeirat vertritt die Interessen und Anliegen von Neu-Steilshoop und deren Bewohnerinnen und Bewohner. Der Stadtteilbeirat berät über alle Angelegenheiten / Anträge die den Stadtteil betreffen und nimmt Stellung dazu. Unmittelbar anzuhören ist der Stadtteilbeirat in sämtlichen Angelegenheiten, die ausschließlich, vorrangig oder teilweise den Stadtteil betreffen.
2. Der Stadtteilbeirat kann Arbeitsgruppen bilden, denen auch Personen außerhalb des Kreises der gewählten oder delegierten Mitglieder angehören können.
3. Der Stadtteilbeirat ist unabhängig und seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Abweichend hiervon kann in begründeten Ausnahmen ein Ausschluss der Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. *Ton- Video- und Filmaufnahmen und Fotos während der Sitzung sind gestattet, wenn 2/3 der Anwesenden damit einverstanden ist.*
Zu Beginn jeder Sitzung wird dieser Absatz verlesen.

§ 2a

Verwendungsfonds Steilshoop

1. *Der Stadtteilbeirat Steilshoop entscheidet über die Verwendung der Mittel des Verwendungsfonds Steilshoop nach den Maßgaben und Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Bezirks Wandsbek.*
2. *Der nach § 3a gewählte, dem Stadtteilbeirat rechenschaftspflichtige Finanzkreis, legt dem Stadtteilbeirat seine Entscheidungen über eingereichte Anträge vor.*
3. *Über Bewilligungen bis 1000 € entscheidet der Finanzkreis eigenständig. Bewilligungen über 1000 € bedürfen der Bestätigung des Stadtteilbeirates.*

§ 3

Wahl der Mitglieder des Stadtteilbeirates

1. Die Vertreter der Bewohnerschaft und der Einrichtungen im Stadtteilbeirat werden für achtzehn Monate gewählt.

Satzung für den Stadtteilbeirat Neu-Steilshoop

2. Wiederwahl ist möglich.
3. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Bewohner von Neu-Steilshoop, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Mitglieder des Stadtteilbeirates werden von den in § 3.3 genannten Wahlberechtigten gewählt.
5. Die Wahl findet in einer öffentlichen, vom Quartiersmanagement organisierten Bürgerversammlung statt. Die öffentliche Bekanntgabe des Wahltermins und des Wahlortes erfolgt nach Absprache mit dem Stadtteilbeirat mindestens 4 Wochen vorher. Kandidaturen sind beim Quartiersmanagement einzureichen. Bis vierzehn Tage vor dem Wahltermin können die Kandidaturen auch öffentlich bekannt gemacht werden. Grundsätzlich sind Kandidaturen bis zum Schluss der Kandidatenliste auf der Wahlversammlung möglich.

§ 3a

Wahl des Finanzkreises Steilshoop

1. *Die 7 Mitglieder und die 3 Vertreter/innen des Finanzkreises werden wie die Mitglieder des Stadtteilbeirates gewählt.*
2. *Wählbar sind nur Bewohner Steilshoops. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stadtteilbeirat und Finanzkreis ist unzulässig.*

§ 4

Sprecher / Zusammenarbeit mit dem Quartiersmanagement

1. Der Stadtteilbeirat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen / zwei gleichberechtigte Sprecher, die gemeinsam mit der Quartiersmanagement zu den Sitzungen einladen und diese leiten und die mit einfacher Mehrheit gewählt/abgewählt werden können.
2. Das Quartiersmanagement berät und unterstützt den Stadtteilbeirat in seiner Arbeit. Es protokolliert die Sitzungen und sendet die Beschlüsse und Protokolle weiter.
3. Die Sprecherinnen / Sprecher vertreten den Stadtteilbeirat nach außen.
4. Die Aufgaben der Sprecherinnen / Sprecher (insbesondere öffentliche) können in Absprache mit dem / der zweiten Berechtigten, auch von einer Person wahrgenommen werden.

§ 5

Sitzungen und Veranstaltungen

1. Der Stadtteilbeirat tagt zehnmal im Kalenderjahr.
 - Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtteilbeirat oder
 - auf Antrag von zwei Dritteln Stadtteilbeirats oder
 - auf Antrag der beiden Stadtteilbeiratssprecherist eine Sondersitzung innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen.
2. Zu einer Sitzung – ausgenommen außerordentliche Sitzungen nach § 5.1 – ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei außerordentlichen Sitzungen ist die Einladung und Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu versenden.
3. Zeit, Ort und Tagesordnungsvorschlag werden in den zur Verfügung stehenden Medien öffentlich bekannt gemacht.
4. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Stadtteilbeirat mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Sitzungen des Stadtteilbeirates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird den Mitgliedern zugesandt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Weiterhin liegen die Protokolle der Beiratssitzungen im Stadtteilbüro zur Einsicht aus.
6. Der Stadtteilbeirat wird alles in seiner Machtstehende tun, um sicher zu stellen, dass die gleichberechtigte Teilnahme behinderter Mitbürger/innen an Sitzungen und Veranstaltungen (örtlich, zeitlich) nach Anmeldung durch die Betroffenen möglich ist.
7. Für die Stadtteilbeiratssitzungen gilt die aktuelle Geschäftsordnung, die durch den Stadtteilbeirat beschlossen wurde.

§ 6

Anträge und Beschlüsse

1. *Der Stadtteilbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Mitglieder anwesend ist.*
2. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Stadtteilbeirates sowie die Bewohnerinnen und Bewohner von Neu-Steilshoop, sowie im Stadtteil engagierte Personen und Institutionen. Anträge, die mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht werden, sollen mit der Einladung verschickt und auf der Sitzung behandelt werden. Über den Termin der Behandlung von später eingereichten Anträgen entscheidet der Stadtteilbeirat.

3. Der Stadtteilbeirat leitet seine Stellungnahmen, Empfehlungen, Anträge und Resolutionen mit Hilfe des Quartiersmanagements an die zuständigen Stellen weiter.
4. Die Sprecherinnen / Sprecher des Stadtteilbeirates und das Quartiersmanagement haben bei jeder Sitzung Berichtspflicht.

§ 7

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.
2. Die Satzung und die Geschäftsordnung sind durch den Stadtteilbeirat mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder änderbar.

Stand April 2017